

eine aus Mitgliedern der Regierung von Nieder-Oesterreich und der Hofkammer bestehende gemischte Commission zu Wien niedergesetzt wurde. Das endliche Resultat dieses Processes ist jedoch aus den in Sachsen befindlichen Acten nicht mit Bestimmtheit zu ersehen; doch geht daraus so viel hervor, daß die in Sachsen lebenden Vettern nicht bloß Erben zu dem Nachlasse der Agnes verwittweten v. Thonradl, sondern auch als Erben zu den Gütern ihres blödsinnigen Bruders Leo anerkannt waren; mithin die ganze Linie des Christoph von Könneritz damals schon ausgestorben gewesen sein muß; ferner daß der Betrag der eheweiblichen Rechte der Thonradl auf 20,000 Gulden festgestellt war und es sich nur noch um Compensationsposten handelte. Die Acten schließen mit einer Anfrage Derer von Könneritz in Sachsen an den damaligen kursächsischen Gesandten am österreichischen Hofe, Grafen von Sinzendorf, vom 3. Febr. 1688, ob vielleicht der ganze Anspruch an Jemand in Wien zu verhandeln sei? Da diese Anfrage roth unterstrichen ist und weitere Verwendungen nicht gesucht worden sind, so scheint der Anspruch wirklich durch Verkauf vielleicht an die Grafen Sinzendorf selbst, die auch schon die ihnen dort angefallenen Güter erkaufte hatten, erledigt worden zu sein.

III. Nicolaus von Könneritz,

geboren um das Jahr 1517 oder 1518. Auf Fürbitte seines Bruders Andreas wurde er im Jahre 1542 in dem Alter von ohngefähr 25 Jahren von König Ferdinand an seinen Bruder Karl V. zur Anstellung im kaiserlichen Dienste, und zwar vorzugsweise zu der Stellung als Truchseß, empfohlen. Der Empfehlungsbrief König Ferdinands gedenkt der treuen Dienste, welche sein Bruder Andreas 11 Jahre bei dem Kammergerichte zu Speier und seitdem ihm selbst als Rath geleistet habe, die Thaten und Schicksale zweier anderer Brüder (Volkmar und Erasmus) in einem Kriegszuge gegen die Türken,